

**Zeitschrift:** Volksschulblatt  
**Herausgeber:** J.J. Vogt  
**Band:** 5 (1858)  
**Heft:** 47

**Artikel:** Freiburg  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-252512>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

zu üben und zu erhalten, geschweige, sich darin weiter zu bilden. Auch gibt es Patente, welche nichts bezeugen, als daß der Inhaber Anno 1835 (bei Erlassung des Schulgesetzes) definitiv angestellt gewesen sei. Ist's denn einer Gemeinde, welche ihre Stelle gut besoldet, zuzumuthen, jeden Patentirten ohne Weiteres anzustellen? Das Examen muß es zeigen, ob er für die Stelle fähig sei oder nicht. Und wenn er keine Zinsrechnung machen kann, keinen Nebensatz vom Hauptsatz zu unterscheiden weiß, viel weniger in den Realien die nöthigen Kenntnisse besitzt? Das Patent gibt Berechtigung zu einer definitiven Anstellung an eine, aber nicht an jede Lehrerstelle. Auch kann der Fall eintreten, wo Zwei oder Mehrere mit gleichen Ausweisschriften auf eine Stelle aspiriren, wo sich die Behörden nur während dem Examen zu einer Wahl entschließen können.

Da nun die Bewerberprüfungen in gewissen Fällen zweckmäßig, in andern unzweckmäßig sind, so geht daraus hervor, daß sie nicht auf einmal ganz aufhören können, daß doch aber das Gesetz insoweit abgeändert werden sollte, daß das Examen nicht für alle Fälle erforderlich wäre. — Ein dahergesetztes Gesetz möchte z. B. dem Inhalte nach Folgendes aufstellen:

Die zu besetzende Stelle wird ausgeschrieben; zur dahergigen Bewerbung wird ein Termin festgesetzt. Können sich die betreffenden Behörden, infolge gehöriger Kenntniß von den Bewerbern, oder nach eingezogenen Erfundigungen, oder nach Einsichtnahme der Ausweisschriften, zur Wahl entschließen, so sind keine fernern Vorkehrungen nöthig. Sind aber diese Behörden nicht entschieden, so können einige oder alle der angeschriebenen Bewerber zu einer Besprechung, zu einer Probelektion, oder bei zweifelhaften Fähigkeitszeugnissen auch zu einem theoretischen Examen einberufen werden. Die einberufenen, aber nicht gewählt werdenden Bewerber erhalten eine Reisevergütung von wenigstens Fr. 5.

Damit die theoretischen Prüfungen überflüssig werden könnten, sollte die Einrichtung getroffen werden, daß sich der Lehrer durch ein vom Staat geleitetes Examen ein Zeugniß über den Grad seiner Fähigkeit in jedem einzelnen Pensum erwerben könnte. Ein solches Zeugniß müßte den wählenden Behörden das wesentlichste Altenstück und die Erwerbung desselben dem Lehrer der beste Sporn zur Fortbildung sein.

**Freiburg.** (Korr.) Bald werden Sie versucht sein, zu glauben, die Gewitterwolke, die sich voriges Jahr auf das Schulwesen des Kts. Freiburg lagerte, habe sich auch auf das alte Land der „Hupper“, die schöne Gegend am nördlichen und östlichen Ufer des Murtensees entladen, daß Sie so lange nichts mehr von unserm Thun und Treiben vernommen. Dem ist Gottlob nicht so. Unser gesegnetes Gosen hat von dem sengenden Samum aus der egyptischen

oder lybischen Wüste Nichts gelitten. Freudiger als je haben wir Lehrer des „Murtenbiets“ dieses Jahr die Winterschule begonnen; denn in einer von unserm neuen Hrn. Schulinspektor kurz vor Beginn des Semesters veranstalteten Konferenz haben wir die Hoffnung geschöpft, unsere Sache, d. h. die Schule, dürfe und könne nicht nur nicht den Krebsgang gehen, sondern sie müsse der Fahne „Vorwärts“ auf's Neue Treue schwören. Man will nämlich von Freiburg aus unserm Bezirke, der circa 32 Schulen (22 deutsche und 11 französische) zählt, so ziemlich freie Hand lassen, seine Schulangelegenheiten zu regliren, wie er es für gut findet. Wie könnte nun Murten mit seinem Brüder- und Schulgebäude anders als neu sich aufraffen aus seinem scheinbaren Schulummer, um von diesem Zugeständnisse Gebrauch zu machen?! Und, wie dürften die Gemeinden anders, als dieser wackern Vorkämpferin nacheifern? So hat sich denn auch wirklich, als von einigen Sauertöpfen in den Gemeinden Versammlungen zu Besprechungen des berüchtigten Besoldungser—niedrigungsdekretes angeregt wurden, nirgends eine Mehrheit dafür aussprechen dürfen; auch in den politisch-dunkelsten Gemeinden nicht. Man fängt allgemach an zu begreifen, daß auch auf diesem Gebiete „nüt werth ist, was nüt kost.“

Unser Herr Inspektor will nun für's Erste aufräumen mit unserm Lehrmittelchaos und Einheit in's Ganze bringen. Es thut diese wahrhaft noth. Doch stoßen wir hier beim besten Willen auf nicht geringe Schwierigkeiten. Es fragt sich: womit wollen wir das bisher Benützte ersetzen? Welcher Kan-ten hat die besten Lehrmittel? Darüber ein andermal!

**Aargau.** Der Regierungsrath hat den ihm von der Direktion des Innern vorgelegten Entwurf des Gesetzes über die Errichtung einer landwirtschaftlichen Anstalt berathen, zu dessen Begutachtung der Gr. Rath bereits eine Kommission ernannt hat. Nach dem Entwurfe soll die Anstalt auf der Domäne und in den noch verfügbaren Räumlichkeiten des aufgehobenen Klosters Muri eingerichtet und aus dem Reste des noch vorhandenen Vermögens der aufgehobenen Klöster hergestellt und dotirt werden.

**Luzern.** (Mitgetheilt.) Vorgestern (6. Nov.) war in Luzern die grossräthliche Kommission versammelt, welche über den Antrag des Regierungsrathes, betreffend Besoldungsaufbesserung der Volkschullehrer, Bericht erstatten muß. Die Verhandlungen dauerten mehrere Stunden. Bei der Abstimmung wurde die Wohnungsentschädigung mit Fr. 50 und die für 2 Alaster Holz auf Fr. 30 herabgesetzt, indem die Kommission die vom Regierungsrath beantragten höhern Aufsätze von Fr. 60, resp. 40, für die zahlungspflichtigen Gemeinden zu lästig erachtete. Hinsichtlich der Festsetzung der Besoldung selbst zerfiel die Kommission in eine Mehrheit und Minderheit. Nach den Anträgen